



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Malik Alms Veranstaltungstechnik, und seinen Kunden.

Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch Unternehmern (§ 14 BGB).

Internes und externes Personal der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik sind nicht berechtigt, Verträge abzuschließen oder Änderungen an bestehenden Verträgen vorzunehmen, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis des Geschäftsführers vorliegt.

Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Streiks, Nichtlieferung oder Liefer- Verzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik von der Erfüllung geschlossener Verträge.

Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss, Angebote

Alle Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, Annahme des Angebots durch den Kunden in Schriftform (z.B. per Mail oder Messengerdienste), durch mündliche Zusage, sofern diese bestätigt wird, konkludentes Handeln oder spätestens mit Ausführung bzw. Zusendung der Lieferung bzw. der Leistungen rechtsgültig.

Die Angebote der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik sind, sofern nicht schriftlich vereinbart unverbindlich. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, sowie Abweichungen, die handelsüblich oder technisch bedingt sind oder Form, Farbe oder Größe der Artikel betreffen, behält sich die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik vor.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer einzusetzen.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in € EUR als Endpreise gemäß § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung).

Es wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Preise verstehen sich je nach Absprache ab Lager Mössingen oder Tübingen. Kosten für Transport und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Anbieter ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.



5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung per Überweisung, bar oder über einen vereinbarten Zahlungsdienstleister.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skonti oder sonstige Abzüge in € zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen geltenden Bankdiskontsatz zu berechnen und allen offenstehenden Rechnungsbeträgen sofort gegen Barzahlung fällig zu stellen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Des Weiteren gilt bei Geschäftskunden, welche in Zahlungsverzug geraten, automatisch die gesetzliche Mahnpauschale in Höhe von 40€ nach § 288 Absatz 5 BGB.

Der Käufer bzw. Mieter ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder wegen nicht anerkannter Gegenforderungen den Kaufpreis aufzurechnen.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt je nach Absprache ab Lager Mössingen oder Tübingen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Führt der Verkäufer den Transport mit eigenen Transportmitteln durch, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik auf den Kunden über.

Der Liefertermin gilt als erfüllt, sobald die Sendung dem Transportunternehmen bzw. dem Kunden übergeben wurde.

Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen gehören, hat die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen die Liefer- und Leistungsverzögerung nicht zu vertreten.

Sollten die Verzögerungen länger als 8 Wochen dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Schadenersatzforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik ist ausdrücklich zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Datenverarbeitung

Die sich aus den Geschäftsvorgängen ergebenden Daten werden im Rahmen einer Geschäftsdatenbank gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.



7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der in den AGB oder Mietbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8. Erfüllungsort

Verzögerungen aufgrund unzureichender Vorbereitung des Veranstaltungsortes gehen nicht zulasten des Anbieters.

Der Kunde verpflichtet sich, alle sicherheitsrelevanten Anweisungen des Anbieters zu befolgen. Bei groben Verstößen ist der Anbieter berechtigt, Leistungen einzustellen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn es sich um individuell geplante Veranstaltungen, termingebundene Dienstleistungen, oder Mietleistungen für einen festen Zeitraum handelt (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 und 9 BGB).



Mietbedingungen

1. Allgemeines

Diese zusätzlichen Mietbedingungen werden automatisch Bestandteil der AGB der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik, wenn ein Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande kommt.

Der Mieter erklärt sich mit den AGB und den Mietbedingungen einverstanden, ungeachtet vorheriger Einwendungen oder Widersprüche.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Mietbedingungen.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam.

Evtl. anfallende Genehmigungskosten für Leistungen der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik gehen zu Lasten des Mieters.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die bestellte Mietsache.

Für den Fall, dass das bestellte Gerät nicht verfügbar sein sollte, behält sich die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik vor, ein nach ihrem Ermessen gleichwertiges Gerät zu liefern, sofern die vereinbarte Funktionalität erhalten bleibt.

Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

2. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

Sie verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietfrist bis Geschäftsschluss, oder bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt, und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während der üblichen Geschäftszeiten oder zu dem schriftlichen vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eintrifft.

3. Versicherungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache für die Vertragsdauer zum Neuwert gegen die Risiken des Verlustes und der Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungsverträgen sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt hiermit die Abtretung an.



4. Verantwortung des Mieters

Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, Verlust oder Diebstahl, der durch ihn selbst oder Dritte, an dem Mietobjekt durch fahrlässigen Umgang oder Nichtbeachtung von Vorschriften bzw. der Instruktionen des Vermieters entsteht.

Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjekts unverzüglich anzugeben. Alle nach Übernahme des Mietobjekts erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Nachweis dafür, dass sich die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter.

Der Kunde stellt sicher, dass am Veranstaltungsort ausreichender Zugang, eine geeignete und ausreichende Stromversorgung, sowie alle notwendigen Genehmigungen vorhanden sind.

Der Kunde verpflichtet sich, alle sicherheitsrelevanten Anweisungen des Anbieters zu befolgen. Bei groben Verstößen ist der Anbieter berechtigt, Leistungen einzustellen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

5. Haftung des Kunden bei unbetreuter Vermietung

Erfolgt die Vermietung von Veranstaltungstechnik ohne Auf- oder Abbau und ohne technische Betreuung durch den Anbieter („unbetreute Vermietung“), übernimmt der Kunde die vollständige Verantwortung für den sachgemäßen Einsatz der Technik.

Der Kunde versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zur Bedienung der gemieteten Technik verfügen und muss diese auf Nachfrage nachweisen können.

Eine Weitergabe, Untervermietung oder Überlassung der Technik an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters untersagt.

Der Anbieter ist berechtigt, bei unbetreuter Vermietung eine angemessene Kaution zu verlangen.

6. Transport der Mietsache

Der Transport bzw. die Anlieferung der Mietsache erfolgen ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.

7. Instandhaltung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Vertragsdauer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.



8. Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist zur Untervermietung, bzw. zu jedweder entgeltlich oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache ohne vorherige Absprache und ausdrückliche Bestätigung nicht berechtigt.

9. Pflichten des Mieters bei Annahme

Der Mieter ist verpflichtet, sich selbst oder sich durch eine berechtigte Person bei der Übernahme des Mietobjekts von dessen einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses, Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit der Rücknahme des Mietobjekts bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurden.

Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen.

10. Haftung des Vermieters

Bei Nichtfunktion einzelner Anlagenteile zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache haftet die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik gegenüber dem Mieter maximal bis zur Höhe des vollen Verleihpreises der defekten Sache.

Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der Anlage und schlagen unsere Regulierungs- und Reparaturversuche fehl, erhöht sich die Haftung auf den gesamten Verleihpreis. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Ausgabe der Mietsache

Die Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik ist berechtigt, die Ausgabe der Mietsache und somit den Vertragsschluss zu verweigern, wenn der Mieter bei der Abholung kein amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) zu seiner Identifikation vorlegen kann. Eine Aufenthaltsgenehmigung allein genügt nicht.

Der Vermieter behält sich vor, den Personalausweis des Mieters bzw. der abholberechtigten Person zu Kopieren bzw. zu fotografieren, andernfalls kann die Herausgabe der Ware ebenso verweigert werden.

12. Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist nach Vertragsende unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Kosten, die der Firma Malik Alms Veranstaltungstechnik durch Überschreitung der Mietzeit entstehen, wie z.B. für Wege, Arbeitszeit, Ausfall, Ersatz Beschaffung u.a., tragt der Mieter. Dies gilt auch und insbesondere für einzelne Teile einer gesamten Mietsache.



13. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen eigener Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Mieters ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten, übertragen oder verpfänden.

14. Rücktritt des Mieters

Der Mieter kann bis zum Veranstaltungsbeginn in Textform vom Vertrag zurücktreten.

Erfolgt der Rücktritt nach Auftragsbestätigung oder wird die Veranstaltung aus Gründen, welche nicht der Vermieter zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, gelten folgende Stornokosten:

- 50 % der Gesamtsumme bei Rücktritt ab 30 Tagen vor der Veranstaltung
- 100 % der Gesamtsumme bei Rücktritt ab 14 Tagen vor der Veranstaltung
- Sämtliche bereits angefallenen Kosten (z. B. für Planung, Personal, Material, Fremdleistungen oder behördliche Gebühren) sind unabhängig vom Zeitpunkt der Absage in voller Höhe zu erstatten.

Eine vereinbarte Kaution wird mit den Stornokosten und den angefallenen Kosten verrechnet. Ein Restbetrag wird erstattet, eine Unterdeckung ist vom Mieter auszugleichen.

Bei höherer Gewalt (z. B. Unwetter, behördliche Anordnung) entfällt die Leistungspflicht beider Parteien. Bereits entstandene Kosten sind zu erstatten.